

**Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Diagnose- und Förderklassen des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut (SFZ) in eine Heilpädagogische Tagesstätte u.ä.; Überplanmäßige Mittelbereitstellung**

Gremium:	<b>Verwaltungssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>5</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>18.10.2022</b>	Stadt Landshut, den	30.09.2022
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Frau Weindl

**Vormerkung:**

Am 24.09.2021 wurde durch die Ausschussgemeinschaft SPD, Die Linke und MUT Partei ein Antrag auf Beförderung von Schülerinnen und Schüler der Diagnose- und Förderklassen 1, 1A und 2 des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut Stadt (SFZ) von der Schule zu sozialpädagogischen bzw. diversen Tagesstätten gestellt.

Der Verwaltungssenat vom 19.10.2022 entschied hierüber wie folgt:

*Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler sollte als eine Leistung des Freistaates gesetzlich geregelt sein. Dem Antrag wird insofern Rechnung getragen, dass die Stadt die Kosten vorläufig übernimmt. Über die weiteren Entwicklungen wird im nächsten Jahr im Verwaltungssenat berichtet.*

Dem Beschluss wurde mit Sachstandsbericht im Verwaltungssenat am 04.05.2022 Rechnung getragen. Der Bericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**1. Aktuelle Entwicklung**

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungssenats vom 19.10.2021 wurde die Sonderleistung für das Schuljahr 2022/2023 erneut ausgeschrieben und der Zuschlag an das kostengünstigste und wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Beförderung kostet pro Schultag 70,00 € + 19 % MWSt, in Summe und auf Haushaltsjahre gerechnet, ist mit folgenden Kosten zu rechnen.

Haushaltsjahr 2022: 4.500,00 € (Haushaltsstelle: 2950.6380)  
Haushaltsjahr 2023: 16.000,00 €

**2. Aktuelle Gesetzeslage**

Die Gesetzeslage hat sich bis zum heutigen Tag nicht geändert und bleibt unverändert, wie bereits am 04.05.2022 im Verwaltungssenat vorgestellt und erläutert.

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) in der Fassung vom 31.05.2022 sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der Fassung 01.08.2021 regelt den möglichen Anspruch auf kostenfreie Beförderung zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die Stadt Landshut ist als Aufgabenträgerin verpflichtet, für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Landshut haben, die Kostenfreiheit der notwendigen Schülerbeförderung gem. Art 4 SchKfrG sicherzustellen. Fahrtkosten zu einem Hort oder zu einer Kindertagesstätte sind hiervon nicht erfasst und ist demzufolge nicht durch den Freistaat zuschussfähig.

Der Freistaat Bayern hat hierzu bisher folgende Position eingenommen: Die Kostenfreiheit des Schulwegs sei kein verfassungsrechtlicher Anspruch. Die öffentliche Schülerbeförderung sei gestaltet als eine Art Grundversorgung, um jeder Schülerin bzw. jedem Schüler eine ihren bzw. seine Anlagen und Fähigkeiten entsprechende schulische Ausbildung zu gewährleisten, ohne dass dies an einem fehlenden Beförderungsnetz oder den Kosten scheitere. Der Staat sei aber nicht verpflichtet und könne dies auch gar nicht leisten, im Wege einer Rundumversorgung für alle individuellen Härten und Lebensentscheidungen spezielle Hilfen zur Schülerbeförderung bereitzustellen.

Demzufolge stellt die hier behandelte Beförderung weiterhin eine rein freiwillige Leistung der Stadt Landshut dar, welche im Gegensatz zu den Beförderungen als notwendige Fahrten i.S.d. SchKfrG nicht mit ca. 60 % der Gesamtkosten vom Freistaat erstattet werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht der Bildungsmanagerin wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 4.500 Euro überplanmäßig für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Haushaltsjahr 2023 die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 16.000 Euro in den Haushalt einzustellen.
4. Über die weiteren Entwicklungen wird im nächsten Jahr dem Verwaltungssenat berichtet.

### **Anlagen:**

---